

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Hans-Christian Ströbele, Tom Koenigs, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Katja Keul, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung von Polizistinnen und Polizisten des Bundes im Ausland – Auslandsverwendungsgesetz Bundespolizei

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland engagiert sich international bereits seit einigen Jahren verstärkt für den Aufbau rechtsstaatlicher polizeilicher Infrastruktur, insbesondere in Ländern, in denen die staatlichen Strukturen aufgrund innerer Unruhen oder bewaffneter Konflikte bis hin zum völligen Scheitern geschwächt sind. Das Engagement umfasst die Teilnahme an multilateralen, von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union mandatierten Missionen sowie bilateral vereinbarte Unterstützungshandlungen. Überwiegend geht es um Ausbildungs-, Trainings- und Beratungsmaßnahmen in den jeweiligen Zielländern, zum Teil sind aber auch operative Tätigkeiten Gegenstand des Einsatzes. Immer wieder werden deutsche Polizistinnen und Polizisten auch in Einsätze geschickt, in denen die Sicherheitslage vor Ort prekär ist und die Beamtinnen und Beamten potentiell mit Situationen konfrontiert werden, die ihr Leben und ihre persönliche Sicherheit gefährden. Zudem entsendet die Bundesregierung auch Polizeikräfte in Staaten, mit denen eine Kooperation aus menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zumindest höchst problematisch ist. Relevant sind hier in erster Linie die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt.

Unabhängig vom Einsatzfeld und von der eingesetzten Behörde mangelt es dem gesamten Bereich der polizeilichen Auslandsverwendung an parlamentarischer Beteiligung und Kontrolle. Mit Ausnahme der multilateral mandatierten Missionen verfügt der Deutsche Bundestag – wie auch bundesweit die Landtage – beispielsweise über kein rechtlich verbindliches Beteiligungs- bzw. Rückholrecht. Eine aktive, regelmäßige und ausführliche Unterrichtung durch die Bundesregierung findet in der Praxis nur rudimentär statt, über bilaterales Engagement wird der Bundestag im Zweifel allenfalls auf Nachfrage ins Bild gesetzt. Nicht selten erfährt das Parlament erst aus der Presse von Missständen. Diese Situation ist für eine parlamentarische Demokratie, die der Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten verpflichtet ist, untragbar. Genau wie im Falle des Einsatzes von Militär muss die Volksvertretung das Recht haben, so umfassend und genau wie möglich darüber informiert zu sein, wo und wie die Bundesrepublik Deutschland ihre Polizistinnen und Polizisten einsetzt.

B. Lösung

Um das parlamentarische Kontrolldefizit im Bereich der polizeilichen Auslandsverwendung zu beheben, sind Vorschriften des Bundespolizeigesetzes, des Bundeskriminalamtgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes entsprechend zu ändern bzw. anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat auf die öffentlichen Haushalte keine näher bezifferbaren Auswirkungen.

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung von Polizistinnen und Polizisten des Bundes im Ausland – Auslandsverwendungsgesetz Bundespolizei

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundespolizeigesetzes

Das Bundespolizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt geändert:

„Verwendung im Ausland im Rahmen internationaler Polizeiemissionen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Sonstige Verwendung im Ausland“.
 - c) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8b Allgemeine Zulässigkeitsgrenzen der Auslandsverwendung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 8b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8c Allgemeine Informationsrechte des Bundestages“.
 - e) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt geändert:

„Amtshandlungen von Beamten der Bundespolizei im Zuständigkeitsbereich eines Landes“.
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Verwendung im Ausland im Rahmen internationaler Polizeiemissionen

(1) Die Bundespolizei kann zur Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen auf Ersuchen und unter Verantwortung

1. der Vereinten Nationen,
2. einer regionalen Abmachung oder Einrichtung gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, der die Bundesrepublik Deutschland angehört, oder
3. der Europäischen Union

im Ausland verwendet werden. Die Verwendung der Bundespolizei darf nicht gegen den Willen des Staates erfolgen, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll. Die Entscheidung über die Verwendung nach

Satz 1 trifft die Bundesregierung. Die Wahrnehmung der in Satz 1 bezeichneten Aufgaben durch die Bundespolizei richtet sich nach den dafür geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen oder den auf Grund solcher Vereinbarungen getroffenen Regelungen. Insbesondere sind die verwendeten Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei bei den ihnen übertragenen Aufgaben an das Grundgesetz sowie die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebunden.

(2) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag vor Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme der Bundespolizei an einer Maßnahme gemäß Absatz 1 insbesondere über

- a) den Inhalt des Ersuchens der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Institutionen,
- b) den Verwendungsauftrag inklusive der für die zu entsendenden Angehörigen der Bundespolizei vorgesehenen Aufgaben,
- c) das Verwendungsgebiet inklusive der dortigen politischen und rechtsstaatlichen Lage,
- d) die Gefährdungslage im vorgesehenen Verwendungsgebiet inklusive eines Konzepts zur Sicherung der verwendeten Beamtinnen und Beamten,
- e) die rechtlichen Grundlagen der Verwendung,
- f) die Höchstzahl der zu entsendenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Bundes,
- g) die geplante Dauer der Verwendung,
- h) die voraussichtlichen Kosten und die Finanzierung.

(3) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag vierteljährlich über den Verlauf der Verwendungen von Angehörigen der Bundespolizei nach Absatz 1. Sie stellt dabei insbesondere dar, wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sich im Auslandseinsatz befinden und wie sich der Verlauf der einzelnen Verwendungen sowie die politische und rechtsstaatliche Situation und Entwicklung in dem Staat darstellen, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme erfolgt. Verändern sich die Begleitumstände der Verwendung im Ausland, sodass eine Gefahr für Leib oder Leben der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eintritt oder sich die Menschenrechtssituation im Verwendungsgebiet erheblich verschlechtert, hat die Bundesregierung den Bundestag unverzüglich zu unterrichten. Nach Beendigung einer Verwendung legt die Bundesregierung dem Bundestag einen umfassenden Bericht über Verlauf und Ergebnisse der Verwendung vor.

(4) Der Bundestag kann durch Beschluss verlangen, dass eine gemäß Absatz 1 laufende Verwendung unverzüglich beendet wird.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Sonstige Verwendung im Ausland

(1) Die Bundespolizei kann, unbeschadet des § 8, im Ausland verwendet werden, wenn die Verwendung auf einer bilateralen zwischenstaatlichen Vereinbarung beruht oder der Beschluss des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1) dies vorsieht.

(2) Unter entsprechender Anwendung des § 8 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b bis h unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag vor Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme der Bundespolizei an einer Maßnahme gemäß Absatz 1.

(3) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag vierteljährlich über den Verlauf der Verwendungen von Angehörigen der Bundespolizei nach Absatz 1. Sie stellt dabei insbesondere dar, wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sich im Auslandseinsatz befinden und wie sich der Verlauf der einzelnen Verwendungen sowie die politische und rechtsstaatliche Situation und Entwicklung in dem Staat darstellt, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme erfolgt. Verändern sich die Begleitumstände der Verwendung im Ausland, sodass eine Gefahr für Leib oder Leben der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eintritt oder sich die Menschenrechtssituation im Verwendungsgebiet erheblich verschlechtert, hat die Bundesregierung den Bundestag unverzüglich zu unterrichten. Nach Beendigung einer Verwendung legt die Bundesregierung dem Bundestag einen umfassenden Bericht über Verlauf und Ergebnisse der Verwendung vor.

(4) Der Bundestag kann durch Beschluss verlangen, dass eine Verwendung gemäß Absatz 1 unverzüglich beendet wird.

(5) Die Bundespolizei kann ferner im Einzelfall zur Rettung von Personen aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Ausland verwendet werden. Die Verwendung ist nur für humanitäre Zwecke oder zur Wahrnehmung dringender Interessen der Bundesrepublik Deutschland und im Einvernehmen mit dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll, zulässig. Die Entscheidung trifft der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.

(6) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 5 bezeichneten Aufgaben durch die Bundespolizei richtet sich nach den dafür geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen oder den auf Grund solcher Vereinbarungen getroffenen Regelungen. § 8 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

4. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Allgemeine Zulässigkeitsgrenzen
der Auslandsverwendung

(1) Verwendungen nach den §§ 8 und 8a sind unzulässig, wenn die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Entsendung nach ihren Möglichkeiten die Sicherheit der entsandten Beamtinnen und Beamten vor Ort nicht gewährleisten kann.

(2) Verwendungen nach den §§ 8 und 8a sind auch dann unzulässig, wenn zum Zeitpunkt der Entsendung konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Verwendungsgebiet die international anerkannten Menschenrechte und Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit systematisch durch Missbrauch hoheitlicher Gewalt von Seiten des Empfangsstaates verletzt werden.“

5. Nach § 8b wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c

Allgemeine Informationsrechte des Bundestages

Die §§ 8 bis 8b lassen sonstige Informationsrechte des Bundestages unberührt.“

6. § 65 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz in der Fassung vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Internationale Personalpräsenz“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Internationale Personalpräsenz

(1) Unbeschadet sonstiger allgemeiner Informationsrechte des Bundestages unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag vierteljährlich über die laufende dienstliche Verwendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes im Ausland. Die Unterrichtung enthält Angaben insbesondere über

- den Verwendungsauftrag,
- den Verwendungszweck,
- das Verwendungsgebiet inklusive der dortigen politischen und rechtsstaatlichen Lage,
- die rechtlichen Grundlagen der Verwendung,
- die Zahl der entsendeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes und
- die geplante Dauer der Verwendung.

Berührt die Unterrichtung Informationen über Verwendungen, deren Offenlegung laufende strafrechtliche Ermittlungen im Rahmen einer internationalen Kooperation gefährden würde, sind die betreffenden Unterlagen bei der Geheimschutzstelle des Bundestages zu hinterlegen.

(2) Der Bundestag kann durch Beschluss verlangen, dass eine Verwendung im Ausland unverzüglich beendet wird, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Diensthandlungen im Rahmen einer Verwendung gegen das Grundgesetz bzw. gegen die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus internationalen bzw. europäischen Menschenrechtsabkommen ergeben, verstoßen. Das Recht nach Satz 1 steht dem Bundestag

auch dann zu, wenn er auf Grund konkreter Anhaltspunkte zu der Auffassung gelangt, dass eine weitere Zusammenarbeit mit Behörden des jeweiligen Empfangsstaates auf Grund dessen rechtsstaatswidriger bzw. menschenrechtswidriger behördlicher Praxis nicht gerechtfertigt ist. Das Recht des Bundesministeriums des Innern bzw. des Bundeskriminalamtes auf Rückholung auf Grund rechtlicher oder dienstlicher Erwägungen bleibt unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Nach § 29 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt unbeschadet der §§ 8 und 8a des Bundespolizeigesetzes sowie des § 3a des Bundeskriminalamtgesetzes.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. März 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Auslandsverwendung von Angehörigen der Bundespolizei wurde bisher in zwei verschiedenen Abschnitten des Bundespolizeigesetzes geregelt. Die Verwendung in internationale mandatierten Missionen findet sich nach bisheriger Regelung im Abschnitt „Aufgaben und Verwendungen“ (§ 8), bilateraler internationale Kooperation und solche im Rahmen der EU im Abschnitt „Organisation und Zuständigkeiten“ (§ 65). Diese unterschiedliche Verortung ist nicht zwingend und wenig systematisch. Sie wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf aufgehoben. Es ist systematisch weitaus sinnvoller, den gesamten Bereich der Auslandsverwendung in demselben Abschnitt des Gesetzes zu regeln.

Die Auslandsverwendung von Angehörigen des Bundeskriminalamtes ist über die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen hinaus bislang nicht im Besonderen geregelt – ein in Anbetracht in der Praxis stattfindender, aus menschenrechtlicher bzw. rechtsstaatlicher Sicht potentiell brisanter Kooperationen äußerst problematischer Zustand.

Im Kern dient der vorliegende Entwurf dazu, die Kontrollrechte des Bundestags im Hinblick auf das weltweite polizeiliche Engagement der Bundesrepublik Deutschland zu stärken. Hierzu bedarf es einer Konkretisierung der Informationsrechte sowie einer damit einhergehenden Ausweitung der Kontrollmöglichkeiten inklusive der Rückrufmöglichkeit in bestimmten Fällen. Der Entwurf stellt die Zuständigkeit der Bundesregierung für die außenpolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht grundsätzlich in Frage. Er ist jedoch Ausdruck des legitimen Interesses und rechtlichen Anspruchs des Gesetzgebers, ein umfassendes Bild über die Aktivitäten und Maßnahmen der Exekutiven zu bekommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es in der Sache darum geht, zu welchen Zwecken die Regierung die ihr per Gesetz zur Verfügung gestellten Befugnisse verwendet. Dabei muss der Gesetzgeber gerade beim Einsatz von Sicherheitsbehörden außerhalb des Hoheitsgebiets die Möglichkeit der Einflussnahme haben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundespolizeigesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht sind durch die folgenden Änderungen im Gesetzestext bedingt.

Zu Nummer 2

Wie bisher bezieht sich § 8 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) in erster Linie auf die Entsendung von Polizeikräften in Missionen, die von zwischenstaatlichen Organisationen bzw. im Fall der Europäischen Union von einer supranationalen Organisation getragen werden. Durch die neue Überschrift wird dieser Fokus noch ausdrücklicher als zuvor dokumentiert.

Die neuen Absätze 2 und 3 repräsentieren das Kernanliegen des § 8 BPolG neu, indem sie die Beteiligung des Bundes-

tags bzw. die Kontrolle durch diesen über die Entsendung von Bundespolizeikräften konkretisieren und stärken. Über die allgemeine Informationspflicht und das auch nach alter Gesetzeslage vorhandene Rückholrecht hinaus ist die Bundesregierung nunmehr aktiv verpflichtet, das Parlament nach konkreten Kriterien frühzeitig in Entsendungsentscheidungen einzubinden und regelmäßig über die jeweils stattfindenden Einsätze auf dem Laufenden zu halten. Dadurch soll die Transparenz hinsichtlich der Verwendung bundesdeutscher Polizeikräfte, insbesondere in Krisengebieten, für Parlament und Öffentlichkeit gesteigert werden. Gleichzeitig fördert die neue Regelung die demokratische Legitimierung solcher internationaler Verwendungen. Dies auch im Interesse der entsandten Einsatzkräfte selbst, die nunmehr mit stärkerer parlamentarischer Rückendeckung in die Einsätze gehen können. Die Regelmäßigkeit der Berichtspflichten soll gewährleisten, dass sowohl Regierung als auch Parlament in kürzeren Abständen über Recht- und Zweckmäßigkeit sowie Vertretbarkeit und erzielte Ergebnisse der Einsätze beraten.

Zu Nummer 3

Der neu einzufügende § 8a bezieht sich auf jedwede Auslandsverwendung, die nicht im Rahmen eines multinationalen Mandats stattfindet. Umfasst ist hier die bilaterale Ausbildungsunterstützung auf internationaler Ebene unabhängig vom konkreten Personalumfang ebenso wie internationale Beratungstätigkeiten. Insbesondere ist hier auch die Verwendung im Rahmen des so genannten Prümer Vertrags, der inzwischen in den Besitzstand der Europäischen Union übergegangen ist, geregelt. Damit wird die bisherige Regelung des § 65 Absatz 2 in etwas veränderter Form in den neuen § 8a integriert. Der Begriff der bilateralen zwischenstaatlichen Vereinbarung fasst die bisher alternativ genannten Verwendungsvoraussetzungen der völkerrechtlichen Vereinbarung sowie der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern zusammen.

Anders als der bisherige § 65 regelt § 8a in den Absätzen 2 und 3 nunmehr parallel zu den international mandatierten Polizeieinsätzen nach § 8 eine konkrete Unterrichtungspflicht der Bundesregierung über sämtliche Verwendungen von Angehörigen der Bundespolizei außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland. Durch diese Regelung sollen die bestehenden Defizite im Hinblick auf die Informationspolitik der Bundesregierung und den daraus folgenden Mangel an Information oder sogar Kenntnis von solchen Einsätzen des Parlaments überwunden werden.

Ebenfalls anders als bisher erstreckt § 8a Absatz 4 nunmehr das Rückholrecht des Deutschen Bundestages auf sämtliche Auslandsverwendungen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Rückholrecht bei international mandatierten Missionen, nicht aber bei bilateralen oder EU-internen Verwendungen gelten soll. Der Bundestag als demokratisch legitimierte Volksvertretung hat ein berechtigtes Interesse nicht nur daran, einen genauen Überblick darüber zu haben, wo und in welcher Weise Polizeikräfte des Bundes weltweit eingesetzt werden, sondern auch daran, einzuschreiten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ent-

sendung nicht (mehr) mit dem menschenrechtlichen bzw. rechtsstaatlichen Anspruch der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist und/oder Angehörige der Bundespolizei in Situationen geschickt werden, in denen ihre persönliche Sicherheit und Unversehrtheit nicht gewährleistet ist. Der Bundestag muss die Möglichkeit haben, sich schützend vor die Angehörigen der Bundespolizei zu stellen.

Absatz 5 entspricht vom Wortlaut her dem Absatz 2 des bisherigen § 8 und ist aus Gründen der Systematik in den neuen § 8a eingeflossen.

Absatz 6 stellt parallel zur entsprechenden Regelung in § 8 klar, dass die Bindung an völkerrechtliche Vereinbarungen und insbesondere menschenrechtliche Standards auch für Verwendungen nach § 8a gilt.

Zu Nummer 4

Der neu einzufügende § 8b dient in erster Linie der Klarstellung, dass internationales Engagement der Bundesrepublik im Bereich Polizei stets und nur unter der Prämisse stattfindet, dass für die Sicherheit der zu entsendenden Beamtinnen und Beamten im Einsatzgebiet gesorgt ist und bei der Grundentscheidung über die Zusammenarbeit mit anderen Staaten die Wahrung der international anerkannten Menschenrechte und von rechtsstaatlichen Grundsätzen Vorrang hat. Deutsche Polizeikräfte sollen davor bewahrt werden, leichtfertig in unsichere, unübersichtliche und rechtsstaatlich untragbare Situationen entsandt zu werden.

Zu Nummer 5

Der neu einzufügende § 8c dient der Klarstellung, dass der Bundestag inklusive seiner jeweiligen dazu befugten Gremien, Fraktionen und Abgeordneten weiterhin, auch über die Vorschriften des Bundespolizeigesetzes hinaus von seinem/ihrem Recht auf Information gegenüber der Bundesregierung Gebrauch machen darf/dürfen.

Zu Nummer 6

Aufgrund des neuen § 8a ist der bisherige Absatz 2 des § 65 obsolet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht sind durch die folgenden Änderungen im Gesetzestext bedingt.

Zu Nummer 2

Neben Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sind auch Vollzugsbeamtinnen und -beamte der Kriminalpolizei aus Bund und Ländern im Rahmen internationaler Zusammenarbeit aktiv, sei es zur Ausbildung und Beratung, zur Ausrüstungshilfe, zwecks Informationsaustauschs (Verbindungsbeamte/Interpol) bzw. Ermittlungen oder zum Personen- und Objektschutz. Diese globale Präsenz findet insbesondere auch in Staaten mit aus menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Sicht fragwürdigen Standards statt. Vor diesem Hintergrund ist auch im kriminalpolizeilichen Bereich eine stärkere parlamentarische Kontrolle geboten. Der Deutsche Bundestag hat einen Anspruch darauf zu erfahren, wo und in welcher Funktion Angehörige der Kriminalpolizei des Bundes international im Einsatz sind. Zu diesem Zweck begründet der neu eingefügte § 3a eine an die Regelungen des Bundespolizeigesetzes angelehnte aktive, regelmäßige Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Parlament (Absatz 1), sowie ein parlamentarisches Rückholrecht in besonders gelagerten Fällen (Absatz 2).

In Fällen, in denen Mitarbeiter des BKA im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen an (verdeckten) Ermittlungen außerhalb des Bundesgebiets teilnehmen, kann es zum Schutz staatlicher Strafverfolgungsinteressen sowohl seitens der Bundesrepublik Deutschland als auch seitens anderer Staaten erforderlich sein, Informationen über die konkrete Verwendung unter Verschluss zu halten. Zu diesem Zweck stellt Satz 2 des § 3a Absatz 1 klar, dass die Bundesregierung ihrer Unterrichtungspflicht auch dann gerecht wird, wenn sie die relevanten Unterlagen in der Geheimschutzstelle des Bundestags hinterlegt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Der neu eingefügte Satz 2 soll gesetzlich klarstellen, dass eine Auslandsverwendung von Angehörigen der Bundespolizei sowie des Bundeskriminalamtes stets nur unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 8a des Bundespolizeigesetzes sowie des § 3a des Bundeskriminalamtgesetzes stattfinden darf.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

